Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7024**

16. Wahlperiode 07. 11. 2007

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Lötzsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Personen (vorwiegend Frauen), die in der DDR Angehörige der Pflegestufe III und IV gepflegt haben und dafür Zeiten für die Altersversorgung zuerkannt bekamen, entstand durch die Nichtbeachtung dieses DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhaltes eine Überführungslücke im Rentenrecht. Sie ist sozial ungerecht und bringt finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für den obengenannten Personenkreis die Pflegezeiten mit dem durchschnittlich pro Monat erzielten Entgeltpunkt aus der Beitragszeit bis zum 31. Dezember 1996 bewertet (Lückenausgleich nach § 72 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI).

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Für Versicherte in der DDR, die pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe III und IV versorgt haben und deshalb ihre Berufstätigkeit einstellen mussten beziehungsweise weniger als 13 Wochenstunden arbeitsentgeltlich tätig sein konnten,

erfolgte eine Anrechnung dieser Zeit als Versicherungsjahre. Da sich in der DDR die Rente nicht vorrangig nach dem Einkommen, sondern vor allem nach der Anzahl der Versicherungsjahre bemaß, zogen Pflegezeiten keine Renteneinbuße nach sich.

Nach Artikel 2 § 19 Abs. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes erhielten Bestandsrentnerinnen und -rentner diese Zeit angerechnet. Auch bei Rentnerinnen und Rentnern mit Anspruch auf Vergleichsrentenberechnung blieben diese Ansprüche erhalten.

Benachteiligt sind Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1996 (Auslaufen der Übergangsregelungen) in den Ruhestand getreten sind. Sie gelten für diese Zeiten nicht als rentenversichert. Der Wegfall der Anerkennung der Pflegezeiten ist sozial ungerecht und bedarf der gesetzlichen Korrektur.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333